

# Stadt Seebad Ueckermünde

<b>Drucksache DS-24/0015</b>	Status: öffentlich
Verfasser: Bau- und Ordnungsamt Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum: 16.08.2024
<b>Schulbauförderung 2024 - Verteilung der Mittel für Kleinvorhaben gemäß § 10a Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern</b>	
Beratungsfolge:	Beratungsergebnis:
Datum                      Gremium	Ja    Nein    Enth.
29.08.2024    Stadtvertretung	

## Begründung:

Von den Finanzausgleichsleistungen des Landes werden in den Jahren 2024 bis 2027 jeweils 25.000.000 Euro für Infrastrukturinvestitionen für allgemeinbildende Schulen bereitgestellt. Das Land stellt im selben Zeitraum für denselben Zweck jährlich Mittel in gleicher Höhe bereit. Die Mittel nach den Sätzen 1 und 2 werden den kreisfreien Städten und Landkreisen jährlich zugewiesen.

Laut § 10a Absatz 2 FAG M-V in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist im Jahr 2024 eine Ausschüttung von 20 % der Gesamtsumme der Schulbauförderung an alle öffentlichen Schulträger vorgesehen.

Gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung des Landkreises V-G zur Umsetzung des FAG erfolgt die Verteilung auf Grundlage der Anzahl der an allgemeinbildenden Schulen beschulten Schülerinnen und Schüler aus der amtlichen Schulstatistik (Herbststatistik) des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern.

Für die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Seebad Ueckermünde ergibt sich damit folgende Berechnung:

Gesamtsumme für den LK V-G (20 %)	1.408.400 €
Schülerzahlen gesamt LK V-G	10.002 SuS
Mittel pro Schüler	70,413 €
davon Schüler in Trägerschaft der Stadt	746 SuS
<b>Anteilige Mittel für das Jahr 2024</b>	<b><u>52.528,07 €</u></b>

Die Verwendung und Nachweisführung erfolgt gemäß § 2 Absatz 5 - 7 der o.g. Satzung.

Die zugewiesenen Mittel sind für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oder nach Entscheidung des Schulträgers für Instandhaltungsmaßnahmen zu verwenden. Dabei kommt ein Einsatz nur für Maßnahmen in Betracht, bei der mindestens in gleicher Höhe eigene finanzielle Mittel des Schulträgers eingesetzt werden und die Umsetzung der finanzierten Maßnahmen planmäßig gemäß § 10a Absatz 3 FAG M-V bis zum 30.06. des auf die Gewährung folgenden Jahres begonnen wird.

Die Schulträger haben die geplante Verwendung dieser Mittel im Vorbericht nach § 5 Gem-HVO-Doppik für das jeweilige Haushaltsjahr unter Angabe der jeweils geplanten Maßnahme darzustellen und die Einhaltung der Verwendungsregelungen nach Absatz 5 zu erläutern. Bei bereits beschlossenen Haushalten ist eine Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien zur Verwendung der Mittel für die vorgesehenen Maßnahmen ausreichend.

Eine gesonderte Verwendungsnachweisführung erfolgt nicht. Der Landkreis kann verlangen, dass der Einsatz der Mittel im Rahmen des festgestellten Jahresabschlusses des Schulträgers nachgewiesen wird. Diese Mittel können sowohl für Investitionen als auch für Instandhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens in gleicher Höhe eigene finanzielle Mittel des Schulträgers eingesetzt werden.

Für den Zeitraum bis zum 30.06.2025 (des auf die Gewährung folgenden Jahres) stehen im Haushaltsjahr 2024 für die Realisierung von Investitions- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen eigene Mittel des Schulträgers in gleicher Höhe zur Verfügung (11411.523100, Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen).  
Der Betrag aus der Schulbauförderung in Höhe von 52.528,07 € ist bereits bei der Stadt Seebad Ueckermünde eingegangen.

**Beschluss:**

Der Verwendung der Mittel für Instandhaltungsmaßnahmen an der Haff-Grundschule (u.a. Erneuerung der Bodenbeläge, Sanitäranlagen, Malerarbeiten) wird zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kliewe  
Bürgermeister

**Anlage:**

Schreiben vom Landkreis

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Eingegangen:

Stadt Ueckermünde  
Am Rathaus 3  
17373 Ueckermünde

04. JULI 2024

Stadt Ueckermünde

Greifswald, 01.07.2024

### Schulbauförderung 2024 Verteilung der Mittel für Kleinvorhaben gemäß § 10a Abs. 2 FAG M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut § 10a Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz M-V in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des § 10a FAG M-V im Landkreis Vorpommern-Greifswald ist im Jahr 2024 eine Ausschüttung von 20% der Gesamtsumme der Schulbauförderung an alle öffentlichen Schulträger vorgesehen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung des Landkreises V-G zur Umsetzung des FAG erfolgt die Verteilung auf Grundlage der Anzahl der an allgemeinbildenden Schulen beschulten Schülerinnen und Schüler aus der amtlichen Schulstatistik (Herbststatistik) des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern. Für die Schulen in Ihrer Trägerschaft ergibt sich damit folgende Berechnung:

Gesamtsumme für den LK V-G (20%)	1.408.400 €
Schülerzahlen gesamt LK V-G	20.002 SuS
Mittel pro Schüler	70,413 €

davon Schüler in Ihrer Trägerschaft	746 SuS
-------------------------------------	---------

<b>Anteilige Mittel für das Jahr 2024</b>	<b><u>52.528,07 €</u></b>
---	---------------------------

Die Auszahlung der anteiligen Mittel erfolgt zeitnah auf das uns bekannte Konto des Amtes bzw. der Stadt unter dem Verwendungszweck: „Schulbauförderung 2024“.

Für die Verwendung und Nachweisführung wird auf § 2 Abs. 5-7 der o. g. Satzung verwiesen.

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreissitz  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

**Auszug aus der Satzung**

**§ 2 Verteilung der Mittel für Kleinvorhaben nach § 10a Abs. 2 FAG M-V**

[...]

(5) Die zugewiesenen Mittel sind für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oder nach Entscheidung des Schulträgers für Instandhaltungsmaßnahmen zu verwenden. Dabei kommt ein Einsatz nur für Maßnahmen in Betracht, bei der mindestens in gleicher Höhe eigene finanzielle Mittel des Schulträgers eingesetzt werden und die Umsetzung der finanzierten Maßnahmen planmäßig gem. § 10a Abs. 3 FAG M-V bis zum 30.06. des auf die Gewährung folgenden Jahres begonnen wird.

(6) Die Schulträger haben die geplante Verwendung dieser Mittel im Vorbericht nach § 5 GemHVO-Doppik für das jeweilige Haushaltsjahr unter Angabe der jeweils geplanten Maßnahme darzustellen und die Einhaltung der Verwendungsregelungen nach Absatz 5 zu erläutern. Bei bereits beschlossenen Haushalten ist eine Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien zur Verwendung der Mittel für die vorgesehenen Maßnahmen ausreichend.

(7) Eine gesonderte Verwendungsnachweisführung erfolgt nicht. Der Landkreis kann verlangen, dass der Einsatz der Mittel im Rahmen des festgestellten Jahresabschlusses des Schulträgers nachgewiesen wird. Diese Mittel können sowohl für Investitionen als auch für Instandhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens in gleicher Höhe eigene finanzielle Mittel des Schulträgers eingesetzt werden.

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird das Schulbauprojekt im Amt für Kultur, Bildung, Sport und Schulverwaltung, Sachgebiet Schulverwaltung, betreut. Hier steht Ihnen der Sachgebietsleiter Daniel Krüger (Daniel.Krueger@kreis-vg.de oder 40.2@kreis-vg.de, 03834/8760 1802) für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Michael Sack  
Landrat

Anlage  
Verteilung der Mittel je Schulträger

Produktkonto	Betrag in Euro
M4M. 414420	52.528,07
Plingkeit: 31.07.2024	autom.ZV: Ja/nein
Verfahrens-Nr.:	Sachlich u. rechnerisch richtig
Obj.: 999 Zi.-Nr.:	i. A. Wandt-Spenkel
Anlagenart:	Datum: 31.07.2024
Auftrags-Nr.:	



Anlage zum Schreiben „Schulbauförderung 2024“

Verteilung der Mittel je Schulträger

Amt	Schulträger	SUS	Zuweisungsbetrag
Amt Am Peenestrom	Stadt Lassan	67	4.717,67 €
Amt Am Peenestrom	Stadt Wolgast	1.021	71.891,63 €
Amt Am Stettiner Haff	Gemeinde Ahlbeck	64	4.506,43 €
Amt Am Stettiner Haff	Gemeinde Lepoldshagen	45	3.168,58 €
Amt Am Stettiner Haff	Stadt Eggesin	441	31.052,12 €
Amt Anklam Land	Gemeinde Ducherow	227	15.983,74 €
Amt Anklam Land	Gemeinde Krien	92	6.477,99 €
Amt Anklam Land	Schulverband Spantekow	256	18.025,72 €
Amt Jarmen Tutow	Gemeinde Tutow	78	5.492,21 €
Amt Jarmen Tutow	Stadt Jarmen	360	25.348,67 €
Amt Landhagen		656	46.190,90 €
Amt Löcknitz-Penkun	Gemeinde Löcknitz	564	39.712,91 €
Amt Löcknitz-Penkun	Gemeinde Rothenklempenow	58	4.083,95 €
Amt Löcknitz-Penkun	Stadt Penkun	235	16.547,05 €
Amt Lubmin		394	27.742,71 €
Amt Lubmin	Gemeinde Kröslin	53	3.731,89 €
Amt Lubmin	Gemeinde Wusterhusen	128	9.012,86 €
Amt Peenetal/Loitz	Gemeinde Görmin	35	2.464,45 €
Amt Peenetal/Loitz	Stadt Loitz	363	25.559,90 €
Amt Torgelow/Ferdinandshof	Gemeinde Ferdinandshof	417	29.362,20 €
Amt Torgelow/Ferdinandshof	Stadt Torgelow	761	53.584,26 €
Amt Usedom-Nord	Gemeinde Ostseebad Karlshagen	316	22.250,49 €
Amt Usedom-Nord	Gemeinde Zinnowitz	161	11.336,49 €
Amt Usedom-Süd	Gemeinde Koserow	145	10.209,88 €
Amt Usedom-Süd	Schulzweckverband "Seebad Ückeritz"	257	18.096,13 €
Amt Usedom-Süd	Stadt Usedom	113	7.956,66 €
Amt Züssow		703	49.500,31 €
Gemeinde Ostseebad Heringsdorf		886	62.385,88 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald		3.587	252.571,28 €
Stadt Anklam		1.097	77.243,02 €
Stadt Pasewalk	Gemeinde Jatznick	72	5.069,73 €
Stadt Pasewalk		935	65.836,12 €
Stadt Strasburg		312	21.968,84 €
Stadt Ueckermünde		746	52.528,07 €
Universitäts- und Hansestadt Greifswald		4.357	306.789,26 €
		20.002	1.408.400,00 €

Mittel Pro Schüler

70,4130

Hinweis zur Berechnung des Zuweisungsbetrages:  
 Der Faktor 70,413 ist ein gerundeter Wert. Die Ermittlung des Zuweisungsbetrages erfolgte mit der Formel: "SuS \* Gesamtschülerzahl / Gesamtmittel"